

175

Bekanntmachung

Satzung

der Stadt Sassenberg über die förmliche Festlegung des "Sanierungsgebietes Ortskern Sassenberg" im vereinfachten Verfahren vom 29.01.1991

Aufgrund des § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.1988 (BGBl. I S. 1093), und der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.1990 (GV NW S. 141/SGV NW 2023), hat der Rat in seiner Sitzung am 27.9.1990 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

Durch Beschluß des Rates vom 06.10.1977 ist ein Untersuchungsgebiet gem. § 4 Städtebauförderungsgesetz festgelegt worden.

Für das im innerörtlichen Bereich der Ortslage Sassenberg gelegene Gebiet, das im beiliegenden Übersichtsplan im Maßstab 1 : 5.000 mit einer unterbrochenen Linie begrenzt ist, sollen Sanierungsmaßnahmen durchgeführt werden. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Satzung.

Das Sanierungsgebiet wird wie folgt begrenzt:

im Norden durch die südliche Grenze des Verlaufes der Hessel von der Hesselstraße bis zur östlichen Grenze der Parzelle Gemarkung Sassenberg, Flur 12, Flurstück 193;

im Westen durch die östliche Grenze der Hesselstraße vom Brückenbauwerk über die Hessel bis zur Kreuzung mit dem Lappenbrink sowie von dahin nach Süden entlang der östlichen Grenze der Straße Zum Brökeland bis zur südlichen Grenze der Parzelle Gemarkung Sassenberg, Flur 11, Flurstück 1414, an der Wasserstraße, durch die südliche Grenze der Parzellen Gemarkung Sassenberg, Flur 11, Flurstücke 1414, 1415, 1416, 1418, sowie der westlichen Grenze der Grundstücke Gemarkung Sassenberg, Flur 11, Flurstücke 964, 1238 und 1302, sowie der westlichen Grenze des Gartenweges und der Schükkingstraße;

im Süden durch die südliche Grenze des Geltungsbereiches des rechtsverbindlichen Bebauungsplans "Schürenstraße" bis zur östlichen Grenze der Straße Langefort bis zur Einmündung in die Elisabethstraße, entlang der südlichen bzw. südwestlichen Grenze der Elisabethstraße bis einschließlich des Wendehammers;

im Osten durch die östliche Grenze der Parzellen Gemarkung Sassenberg, Flur 12, Flurstücke 49 (Brookstraße), 192, 193 und 194, sowie der östlichen Grenze der Parzellen Gemarkung Sassenberg, Flur 19, Flurstücke 31, 87, 164 und 171 (Altenzentrum).

Das vorstehend genannte Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung: "Sanierungsgebiet Ortskern Sassenberg".

§ 2

Ausschluß von Vorschriften

Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften (§§ 152 bis 156 BauGB) wird ausgeschlossen.

Ferner wird die Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB insgesamt ausgeschlossen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung wird gem. § 143 Abs. 2 BauGB mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Hinweise

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuches vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.1988 (BGBl. I S. 1093), und des § 44 Abs. 4 des Baugesetzbuches über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Stadt Sassenberg über die förmliche Festlegung des "Sanierungsgebietes Ortskern Sassenberg" gem. § 143 Abs. 1 des Baugesetzbuches wird hiermit gem. § 143 Abs. 2 des Baugesetzbuches vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.1988 (BGBl. I S. 1093), und des § 14 der Hauptsatzung der Stadt Sassenberg vom 20.12.1984 in der derzeit geltenden Fassung öffentlich bekanntgemacht.

Nach Prüfung der Sanierungssatzung und der hierzu vorgelegten Unterlagen wird vom Regierungspräsidenten Münster festgestellt, daß weder aus städtebaulicher noch aus förderungsrechtlicher Sicht die Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht wird, die einer Inkraftsetzung der Sanierungssatzung entgegenstehen würde.

(L.S.)

Münster, den 02.01.1991
Der Regierungspräsident
Az.: 35.3.4-6805
I.A.
gez. Loesing

Die Satzung der Stadt Sassenberg über die förmliche Festlegung des "Sanierungsgebietes Ortskern Sassenberg" im vereinfachten Verfahren liegt mit dem Übersichtsplan im Maßstab 1 : 5.000

ab sofort
im Rathaus, Schürenstraße 17, 4414 Sassenberg,
Zimmer Nr. 206,


während der Dienststunden öffentlich aus und kann eingesehen werden. Die Sanierungssatzung wird auf Wunsch erläutert.

Es wird darauf hingewiesen, daß

1. gem. § 215 Abs. 1 BauGB eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung unbeachtlich ist, wenn sie nicht in den Fällen des § 215 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB innerhalb eines Jahres, in den Fällen des § 215 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB innerhalb von sieben Jahren nach Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen;
2. gem. § 4 Abs. 6 GO NW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes in bezug auf Satzungen oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Vorschrift ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Sassenberg gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Satzung der Stadt Sassenberg über die förmliche Festlegung des "Sanierungsgebietes Ortskern Sassenberg" gem. § 143 Abs. 2 BauGB rechtsverbindlich.

Sassenberg, den 29.01.1991


(Budde)
Bürgermeister

178

Übersichtsplan

zur Satzung über die förmliche
Festlegung des "Sanierungsge-
bietes Ortskern Sassenberg"

M = 1.: 5.000

